



Änderungen der Rechts- und Verfahrensordnung

Der Vorstandsvorstand hat in seiner Sitzung vom 07./08.02.2014 folgende Änderungen der Rechts- und Verfahrensordnung beschlossen:

§ 46 Nichtabgabe einer Meldung oder Abgabe einer falschen Meldung

1. . . .
2. Bewahrt ein Verein bei Beantragung einer Spielerlaubnis mittels DFBnet Pass Online den unterzeichneten Original-Antrag sowie die für eine Antragstellung erforderlichen Unterlagen nicht für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren auf oder legt er auf Anforderung die vorgenannten Unterlagen nicht dem SBFV vor, wird er mit einer Geldstrafe von € 100,00 bestraft. Außerdem ist das Spielrecht rückwirkend einzuziehen.

Bei mehr als fünf Beanstandungen pro Überprüfung beträgt die Höchststrafe € 500,00.

3. - 4. . . .